

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 23.06.2011      Geschäftszeichen:  
III 45-1.19.11-4/11

**Zulassungsnummer:**  
**Z-19.11-1479**

**Geltungsdauer**  
vom: **30. Juni 2011**  
bis: **30. Juni 2016**

**Antragsteller:**  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:**  
**Dämmschichtbildender Baustoff**  
**"PROMASEAL-GT"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.11-1479 vom 19. Februar 2008.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-GT" und seine Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich ist.

1.1.2 Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.3 Das Brandverhalten der Grundauführung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-GT" in Nenndicken von 1,8 mm bis 2,5 mm wurde als Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1<sup>1</sup> klassifiziert.

In allen anderen, in Absatz 1.1.4 beschriebenen Ausführungen ist der Baustoff normal-entflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>2</sup>.

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Anstrichen o. Ä. versehen wird.

1.1.4 "PROMASEAL-GT" ist in seiner Grundauführung ein flexibler plattenförmiger Baustoff, der aus einem Glasfasergewebe mit einem Flächengewicht von ca. 165 g/m<sup>2</sup> als Träger<sup>3</sup> und einer einseitig aufgetragenen Wirkschicht<sup>4</sup>, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel zusammengesetzt ist, besteht.

Die Grundauführung des Baustoffs "PROMASEAL-GT" darf einseitig jeweils mit einer Selbstklebeausrüstung<sup>3</sup> oder mit einer PVC-Folie (PVC hart)<sup>3</sup> kaschiert werden.

Ferner ist die Ausführung mit einseitiger PVC-Folienkaschierung und zusätzlicher Selbstklebeausrüstung auf der anderen Seite zulässig.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.

<sup>4</sup> Art des Auftrags und Auftragsmengen beim DIBt hinterlegt.



- 1.2.4 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien oder der Beanspruchung durch Aerosole ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Grundauführung von "PROMASEAL-GT" muss aus einem Glasgewebe<sup>3</sup> als Trägermaterial und einer einseitig aufgetragenen, unter Hitzeeinwirkung aufschäumenden Wirkschicht, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel zusammengesetzt sein muss, bestehen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten.

Die Grundaufführung darf in den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1.4 mit Selbstklebeausrüstung, mit PVC-Folienkaschierung sowie mit PVC-Folienkaschierung und Selbstklebeausrüstung hergestellt werden. Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

- 2.1.2 Der Baustoff und seine Ausführungsvarianten müssen im Lieferzustand jeweils folgende Werte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin – einhalten:

"PROMASEAL-GT", Grundauführung:

- Nenndicken: 1,8 mm ( $\pm 0,3$  mm) bis 2,5 mm ( $\pm 0,2$  mm)
- Flächengewicht:  
für Nenndicke 1,8 mm 2,2 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 0,3$  kg/m<sup>2</sup>)  
für Nenndicke 2,5 mm 3,0 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 0,3$  kg/m<sup>2</sup>)
- Masseverlust durch Erhitzen: 27,0 %  $\leq$  MVdE  $\leq$  37,0%  
(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)
- Schaumfaktor: 20 bis 26  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsaufgabe an ca. 1,8 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben)
- Blähdruck:  
für Nenndicke 1,8 mm 0,80 N/mm<sup>2</sup>  $\leq$  p<sub>ex</sub>  $\leq$  1,90 N/mm<sup>2</sup>  
für Nenndicke 2,5 mm 2,40 N/mm<sup>2</sup>  $\leq$  p<sub>ex</sub>  $\leq$  3,20 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren B)<sup>5</sup>

"PROMASEAL-GT" mit Selbstklebeausrüstung:

- Nenndicken: 2,0 mm ( $\pm 0,2$  mm) bis 2,7 mm ( $\pm 0,25$  mm)
- Flächengewicht:  
für Nenndicke 2,0 mm 2,5 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 0,3$  kg/m<sup>2</sup>)  
für Nenndicke 2,7 mm 3,5 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 0,3$  kg/m<sup>2</sup>)
- Masseverlust durch Erhitzen: 35,0 %  $\leq$  MVdE  $\leq$  45,0 %  
(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)
- Schaumfaktor: 20 bis 25  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsaufgabe an ca. 2,0 mm bzw. an 2,7 mm dicken Proben)

<sup>5</sup> Verfahren beim DIBt hinterlegt



- Blähdruck:  
für Nenndicke 2,0 mm  $0,9 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 1,9 \text{ N/mm}^2$   
für Nenndicke 2,7 mm  $2,1 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,9 \text{ N/mm}^2$   
(geprüft bei 300 °C, Verfahren B)<sup>5</sup>

"PROMASEAL-GT" mit PVC-Folienkaschierung:

- Nenndicken: 2,3 mm ( $\pm 0,2$  mm) bis  
3,0 mm ( $\pm 0,3$  mm)
- Flächengewicht:  
für Nenndicke 2,3 mm  $2,75 \text{ kg/m}^2 (\pm 0,3 \text{ kg/m}^2)$   
für Nenndicke 3,0 mm  $3,75 \text{ kg/m}^2 (\pm 0,35 \text{ kg/m}^2)$
- Gewichtsverlust durch Erhitzen:  $35,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 45,0 \%$   
(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)
- Schaumhöhe: 18 bis 23  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit  
Gewichtsaufgabe an ca. 2,3 mm bzw. 2,8 mm  
dicken Proben)
- Blähdruck:  
für Nenndicke 2,3 mm  $1,3 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,0 \text{ N/mm}^2$   
für Nenndicke 3,0 mm  $2,6 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 3,4 \text{ N/mm}^2$   
(geprüft bei 300 °C, Verfahren B)<sup>5</sup>

"PROMASEAL-GT" mit PVC-Folienkaschierung und Selbstklebeausrüstung:

- Nenndicken: 2,5 mm ( $\pm 0,3$  mm)  
3,2 mm ( $\pm 0,3$  mm)
- Flächengewicht:  
für Nenndicke 2,5 mm  $2,9 \text{ kg/m}^2 (\pm 0,3 \text{ kg/m}^2)$   
für Nenndicke 3,2 mm  $3,8 \text{ kg/m}^2 (\pm 0,35 \text{ kg/m}^2)$
- Gewichtsverlust durch Erhitzen:  $40,0\% < \text{MVdE} < 50,0\%$   
(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)
- Schaumhöhe: 16 bis 22  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit  
Gewichtsaufgabe an ca. 2,5 mm dicken Proben)
- Blähdruck:  
für Nenndicke 2,5 mm  $1,60 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,0 \text{ N/mm}^2$   
für Nenndicke 3,2 mm  $1,95 \text{ N/mm}^2 \leq p_{\text{ex}} \leq 2,6 \text{ N/mm}^2$   
(geprüft bei 300 °C, Verfahren B)<sup>5</sup>

2.1.3 "PROMASEAL-GT" muss in seiner Grundaussführung hinsichtlich des Brandverhaltens die Anforderungen an Baustoffe der Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13502-1<sup>1</sup> erfüllen.

In allen anderen Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1.4 muss der Baustoff die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>2</sup> erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind für alle Ausführungsvarianten Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.



### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. jede Liefereinheit des Baustoffs muss vom Hersteller des Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte bzw. jeder Zuschnitt der Grundvariante oder deren Verpackung muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PROMASEAL-GT", unkaschiert; Nenndicke
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1479
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1

Jede Platte bzw. jeder Zuschnitt der Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1.4 oder deren Verpackung muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PROMASEAL-GT", Ausführungsvariante, Nenndicke
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1479
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs "PROMASEAL-GT" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Baustoffen, die im Brandfall aufschäumen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.



### 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung des Baustoffs "PROMASEAL-GT" bzw. seiner Ausführungsvarianten in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien oder der Beanspruchung durch Aerosole ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.
- 3.4 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

